



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

H., W. v.: Die Herrlichkeit Kniphausen und die gräflich Bentincksche  
Burgmilice. II.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Molière, Calderon und Goethe hat auch Milton fremde Stoffe benutzt „kraft göttlichen Rechtes mit höchster Unbefangenheit“. Er bleibt trotz alledem ein originaler Dichter wie wenig andere. Noch hat Niemand Shakespeare's Troilus und Cressida ein Plagiat aus Homer genannt, so harmonisch sind die homerischen Helden in die englische Dichtung eingefügt: so bleibt auch Milton's Künstlerschaft durchaus von fremden Vorbildern unerreichbar hoch verschieden. Es scheint allerdings, so ist wiederholt und mit Recht gesagt worden, daß manche große Stoffe der Poesie erst durch viele Hände gehen müssen, ehe sie ihren Meister finden, der den fremden Stoff und fremden Zierrat mit durchaus selbständiger und phantastischer Kraft neuzubilden versteht. Das ist dann eine Neuschöpfung, ausgestaltet in unvergänglichen Zügen und für alle Zeiten in eine feste Form gebracht.

Dresden.

Rudolf Buddensieg.

---

## Die Herrlichkeit Kniphausen und die gräßlich Bentincksche Burgmilice.

### II.

Zu der Zeit, die wir jetzt im Auge haben, d. h. als der Abgang des dänischen Kommandos in Aussicht stand und man bereits die nöthigen Schritte zur Augmentation der Burgmilice getroffen hatte, war man wegen der Artillerie-Bedienung in einiger Verlegenheit, wie aus dem nachfolgenden Schreiben der Kanzlei-Berordneten vom 2. März 1763, auf welches vorher schon hingedeutet worden ist, hervorgeht. In diesem Berichte heißt es wörtlich: „Wir müssen hierbei bemerken, daß wir unter denen noch mangelnden Soldaten wenigstens eines oder einiger sehr benöthigt wären, die mit denen Canonen etwas umzugehen wüßten, wozu wir allhier nicht werden rathen können. Es befindet sich zwar in Fedderwarden ein Kleinschmied, welcher ziemlich damit umzugehen weiß, der aber im Fall der Nothwendigkeit nicht bei der Hand sein dürfte.“ Hierauf wurde aus dem Kabinet der Bescheid ertheilt, „daß von denen Soldaten einige durch den Kleinschmied gegen billige Entschädigung in der Artillerie-Bedienung zu unterrichten wären.“ Wir wissen jedoch bereits, daß bei Abgang des dänischen Kommandos der Sergeant Niedtmann, der in der Kunst eines Konstablers vollständig bewandert war, in gräßlich Bentinck'sche Dienste über-

trat und daß dadurch aller Verlegenheit, wegen artilleristischer Ausbildung der Besatzung abgeholfen wurde.

In dem zuletzt erwähnten Schreiben der Kanzlei-Berordneten wird aber noch eine weitere und sehr wichtige Angelegenheit, mit der wir uns jetzt beschäftigen müssen, in Erwägung gezogen, nämlich das Kommandoverhältniß über die Burgbesatzung. Die Berichterstatter waren davon überzeugt, daß die Milice bei ihrer ungewöhnlichen Vermehrung und bei dem Abgang des Lieutenants Martens, eines erfahrenen höheren Führers bedürfe. Das Schreiben läßt sich folgendermaßen darüber aus: „Zur Unterhaltung guter Ordnung und Zucht bei den hiesigen Soldaten, auch Aufsicht, daß die Ordres strikte befolget werden, wäre es allerdings sehr gut, wenn ein Officier darüber allhier bestellt würde, der auf Alles genau Acht haben und die Leute im Exercieren unterhalten könnte. Ja es wird solches bei dem dereinstigen gänzlichen Abgang des dänischen Kommandos ganz unentbehrlich sein. Unseres ohnmaßgeblichen Erachtens würde aber ein alter versuchter Unteroffizier unter dem Titel eines Wachtmeisters, vielleicht bei weniger Gehalt, eben die Dienste thun können, als ein Oberofficier. Jedoch müssen wir solches höherer Verordnung überlassen.“ Darauf erfolgte der wörtliche und in seinen Konsequenzen höchst bedeutungsvolle Bescheid: „Die Aufsicht über die Milice muß vorläufig so gut möglich vom Herren Schloßverwalter Erdmann geführt werden bis Seiner Hochgräflichen Excellenz gnädigst resolviren, entweder einen pensionirten Officier herzusenden oder einen Wachtmeister zu bestellen.“

Wir haben oben schon gesehen, daß es in der Absicht lag, einen verabschiedeten holländischen Offizier zu engagiren, der das Kommando über die Festung und deren Besatzung gegen ein jährliches Entgelt von 50 Thalern übernehmen sollte. Welche Einleitungen in dieser Beziehung bereits getroffen waren und aus welchen Gründen sich das Vorhaben zerßlug, ist aus den Archivakten nicht zu ersehen. Nach unserer unvorgreiflichen Ansicht dürften jedoch, selbst nach dem damaligen Preiscurant, die pekuniären Aussichten schwerlich jemanden verlockt haben, die angebotene Stellung zu übernehmen. Es traf sonach kein neuer Kommandant, weder ein Offizier noch ein Wachtmeister, auf Kniphausen ein, vielmehr wurde die Führung der Milice, die Vertheidigung der Burg und der ganzen Herrlichkeit schließlich dem Schloßverwalter Erdmann definitiv übertragen. Derselbe hat eine Reihe von Jahren diesem wichtigen Posten, „so gut oder auch so schlecht möglich,“ je nachdem man nämlich sein Wirken vom kanzleiräthlichen oder vom militärischen Standpunkt beurtheilt, vorgestanden.

Die nachfolgende höchsten Orts functionirte „Instruktion für den Schloßverwalter Erdmann wegen der Kniphausenschen Burg-Milice d. d. Oldenburg

den 13. Januar 1764“ gibt uns in ihren 19 Paragraphen nicht nur Auskunft über die Befugnisse und Pflichten des neuen Kommandanten, sondern gewährt auch einen interessanten Einblick in den ganzen Dienstbetrieb auf Schloß und Feste Kniphausen. Das wichtige Dokument lautet folgendermaßen:

§ 1. Wird Ihm, jedoch unter Direction und Ober-Aufsicht der Hochgräflichen Canzeley, die Aufsicht und das Commado über die Kniphaustische Burg-Milice, die Vertheidigung der Burg und der ganzen Herrlichkeit gegen alle Anfälle aufgetragen.

§ 2. Diese Milice von Zeit zu Zeit durch die beiden Unter-Officers behörig in den Waffen üben lassen, in guter Ordnung unterhalten, und überhaupt dahin sehen muß, daß sie ihre Dienste behörig und accurat verrichten.

§ 3. Hat Er die Mondirungs-Kammer, das ist alle vorrätigen Mondirungs-Stücke in guter Verwahrung zu halten, und dahin Sorge zu tragen, daß keine Stücke davon abhanden kommen oder verdorben werden. Wenn etwas neues darin anzuschaffen, so hat Er solches der Hochgräflichen Canzeley behörig anzuzeigen, damit sie davon Bericht erstatten, und die nöthige Verfügung desfalls veranstalten können.

§ 4. Die Löhnung, so Ihm monatlich nach Abzug dessen, was ein jeder in die Krankenkasse stehen lassen muß, aus Herrschaftlicher Renterey bezahlet wird, hat Er auf gewisse dazu anzusehenden Löhnungstage unter die Soldaten ohnverfürzet auszutheilen und dahin zu sorgen, daß das Quartiergeld, so davon außer Kniphausen einquartirten gereicht wird, an die Eigenthümer der Häuser wo sie wohnen, bezahlet werde.

§ 5. Sobald Ihm angebracht wird, daß einer oder mehrere desertiret seien, muß Er solche sofort, soweit das Hochgräfliche Gebiet gehet, nachsehen und sie wieder einzuholen suchen; wo sie aber innerhalb des Gebiets nicht mehr anzutreffen, solche nicht weiter verfolgen, sondern es sogleich der Hochgräflichen Canzeley denunciiren, und was der Deserteur etwa mitgenommen und noch an Löhnung zu gute haben möchte, specificire eingeben.

§ 6. Gleichwie die Hochgräfliche Canzeley allein die Jurisdiction über die Soldaten exerciret also hat Er auch sie darin in keinem Stücke zu hindern, vielmehr alle Verbrechen der Soldaten so einer ordentlichen Untersuchung und Erkenntniß erfordern, und zu Seiner Wissenschaft gelangen, derselben selbst anzuzeigen, die Untersuchung befördern zu helfen, und was Ihm desfalls und racione executionis aufgetragen wird, genau zu befolgen. Jedoch bleibt Ihm unbenommen, kleine Vergehen im Dienst und in der Conduite in Continenti selbst, jedoch mäßig zu bestrafen.

§ 7. Hauptsächlich hat Er dahin zu sehen, daß der Dienst punctuellement

verrichtet, die Wache behörig bezogen und die Posten allezeit aufmerksam und wachsam seyn. Solchen Posten hat Er vorjezzo zwar auszustellen, einen vor die vordere Brücke und einen vor der hintersten Brücke, wovon der vor der vorderen Brücke, wenn die Brücken aufgezogen sind, des Abends vor das Gewehr gesetzt wird, und alsdann auf das vorderste Thor mit Acht hat. Zu Winters Zeit kann des Nachts noch der 3. Posten gesetzt werden, welcher dann des Morgens wieder eingezogen wird. Bey großer Kälte werden die Posten des Nachts alle Stunde abgelöset. Dieselben müssen so viel möglich verwechselt werden, solchergestalt, daß kein Soldat, wo möglich, wieder auf den Posten zu stehen komme, auf welchem er bereits einmahl gestanden. Uebrigens müssen die Soldaten allemahl um den 3. Tag auf die Wache ziehen.

§ 8. Hat Er seine Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß des Tages von den Schildwachen keine fremden Personen, ohne daß dem anwesenden ersten Membro Hochgräflicher Canzeley vorher Anzeige davon geschehe, um nöthigen Falls examiniren zu können, eingelassen werden, daß auch die Schildwache sobald sie jemanden zu Wagen oder zu Pferde nach der Burg kommen siehet, sofort den äußersten Schlagbaum herunterfallen und solchen so lange bis Ordre eingehohlet, ob sie passiren können oder nicht, vor dem Schlagbaum halten machen lasse. Sollten mehr als ein Wagen zugleich ankommen, so muß Er den zweyten so lange vor den äußersten Schlagbaum halten lassen, bis der vorderste die Brücke völlig passirt ist, und solchenfalls allemahl die ganze Wache heraus ins Gewehr durch die Schildwache rufen lassen.

Was daneben die in der Herrlichkeit sich etwa einfindenden fremden Personen betrifft, so hat Er sich nach der jedesmahligen Anweisung und Aufgabe der Hochgräflichen Canzeley genau zu richten.

§ 9. Hat Er Sorge dahin zu tragen, daß die beiden Brücken der Burg Kniephausen des Abends zur rechten Zeit aufgezogen und die Thore geschlossen, des Morgens aber mit genauester Circumspection geöffnet werden. Führnehmlich aber ehe die Brücke völlig niedergelassen, wird Er eine Patrouille zum recognosciren ausschicken, die Brücke hinter sie aufziehen und nicht eher niederlassen, bis dieselbe zurückgekommen ist.

§ 10. Hat er darauf zu attendiren, daß des Nachts eine Patrouille von der Hauptwache nach der sogenannten Bleiche, wo am leichtesten durch den Graben zu kommen, von da wieder zurück über den Burgplatz nach dem hintern Thor und von da den Herrschaftlichen Garten vorbehey nach dem vordern Thor und so wieder nach der Hauptwache geht, wobey die Posten so wie die Patrouille einen jeden in die Nähe kommt, gleich auch alle Stunden geschieht, anrufen müssen. Dergleichen Patrouillen muß Er bei Winters-Zeit viermahl und zwar zu ungewissen Zeiten, als etwa des Abends um 9 oder 10 Uhr

eine, nach Mitternacht um 2 oder 3 Uhr wieder eine, und die beiden letzteren zwischen 5 und 7 Uhr des Morgens, bei Sommers Zeit aber nur zweimahl zwischen 1 und 4 Uhr herumgehen lassen.

§ 11. Kein Soldat muß ohne 6 scharfe Patronen in der Tasche zu haben, auf die Wache ziehen und Er hat dahin sorgfältigst zu sehen, daß solches von keinem unterlassen werde.

§ 12. Sollte von jemanden, wer der auch sei, bey Tag oder Nacht, einen Anfall auf die Burg gewaget werden, so hat Er sofort eine tapfere und herz= hafte Bertheidigung zu veranstalten, besonders muß derselbe alle Vorsicht an= wenden, und jederzeit attent sein und auf der Hut sein, dumit die Burg nicht durch List überraschet werde.

§ 13. In geschwinden und eilenden Fällen hat Er die Defension und Bertheidigungs=Anstalten selbst so gut als es die Umstände erfordern, nach besten Wissen und Gewissen, zu machen. Wenn aber die Zeit es zuläßet, daß Er mit Hochgräflicher Canzeley, welche sich in solchem Fälle auf dem ersten Lerm versammeln würde, die Sache überlegen könnte, so muß Er solches nicht unterlassen, jedoch daß inzwischen nichts an der Bertheidigung versäumet werde. Uebrigens muß Er auf den Fall einer Attaque seinen Defensions=Plan vorher entwerfen und solchen der Canzeley zur Approbation communiciren.

§ 14. Weil nun nicht allen Soldaten auf Kniephausen Quartier ver= schafft werden kann, hat Er dahin zu sehen, daß womöglich diejenigen, so nicht daselbst einquartiert werden können, in der Nähe um Kniephausen herum Quartier erhalten, dergestalt, daß sie auf den ersten Canonen Schuß bei der Hand sein können, und ihnen deshalb den Alarm=Platz anweisen.

§ 15. Damit die nöthige Bertheidigung in aller Geschwindigkeit und mit völligem Nachdruck geschehen könne, hat Er dahin zu sorgen, daß jederzeit 600 Stück scharfe Patronen parat liegen, wie nicht weniger die Canonen Ladungen allezeit in Bereitschaft seyn, gleich Er sich dann in solchem Falle alles Geschütze nach Gutdünken bedienen kann.

§ 16. Sollte sich ein solcher Anfall ereignen, so muß der Tambour sofort Lerm schlagen, damit die außer der Wache auf Kniephausen befind= liche Mannschaft sich sofort in völliger Rüstung bei der Hauptwache einfinden und weitere Ordres gewärtigen können. Denen außer der Burg einquartierten, muß aber alsdann durch 2 Canonen Schüsse angezeigt werden, daß sie sich an einem ihnen vorher ein für allemahl zu bestimmenden Alarm Plaze versam= meln und ferneren Ordres zu gewärtigen hätten, zu welchem allen sie zu= bereitet und instruiret werden müssen.

§ 17. Kein Soldat muß ohne Vorwissen der Hochgräfl. Canzeley be= uhrlaubt werden, noch eine Nacht außer seinem Quartier bleiben.

§ 18. Uebrigens muß Er sich ein Buch halten, worin Er successive die Ordres die Ihm zukommen einträgt, darin Er dann diese Instruktion welche Er in allen Stücken genau zu befolgen hat, proemittiret.

§ 19. Für diese Aufsicht und Commado sollen Ihm zufolge Ihrer Hochgräfl. Excellenz gnädigster Resolution vom 31. October 1763, von der Zeit an, da Er solches übernommen, 50, schreibe Fünffzig Reichsthaler jährlich aus der Contributions=Casse gereicht werden.

Welch' kostbaren Schatz von militärischer Intelligenz muß die Burg eingeschlossen haben! Der Schloßverwalter Erdmann entwirft geniale Defensionspläne, und die Kanzlei, ein zweiter Hofkriegsrath, durchdenkt und prüft sie, um dann einem der Entwürfe die Approbation zu ertheilen! Und dennoch darf man es als ein unverdientes Glück erachten, daß Herrn Erdmann, den Kanzlei-verordneten, sowie der braven Burgmilice die Heldenlaufbahn nicht eröffnet worden ist und daß sie niemals in die Lage kamen, eine tapfere und herzhafte Vertheidigung der Burg sowie der ganzen Herrlichkeit zu veranstalten. Ohne einer pessimistischen Weltanschauung Raum geben zu wollen, darf man wohl die Ansicht aussprechen, daß es in einem solchen Falle mit der ganzen Herrlichkeit sehr bald zu Ende gegangen sein würde. Im hochgräfl. Schloßhofe von Kniphausen grünte nicht der Stamm, aus dessen Holze man Helden schneidet!

Ließ es doch eines Tages die Burgwache ruhig geschehen, daß in ihrer Gegenwart ein Kniphausenscher Eingeseffener von zwei dänischen Werbern gewaltsam entführt wurde, wobei noch der eine Werber hämisch darauf hinwies, man möge sie doch arretiren, es sei ja eine Wache da. Dieser Fall gab zu diplomatischen Verhandlungen mit dem dänischen Höchstkommandirenden zu Oldenburg Veranlassung, und als dieser nichts weniger als höflich jede Genugthuung zurückwies, beruhigte man sich dabei. Nur der Wirth, bei dem sich die Hauptscene der Entführungsgeschichte abgepielt hatte, wurde als Sündenbock in Strafe genommen und der drakonische Befehl ertheilt, jeden dänischen Werber, der sich wieder in der Herrlichkeit blicken ließe, sofort zu arretiren. Was es jedoch mit der Ausführung eines solchen Befehls zu besagen gehabt haben würde, geht aus dem nachstehenden, wörtlichen Passus eines dem Grafen Bentinck über den Vorfall erstatteten Berichtes hervor: „Damit indessen doch die Einwohner der Herrlichkeit Kniphausen zugleich überzeugt werden möchten, daß Euer Hochgräfliche Excellenz sie wider alle Gewaltthätigkeiten zu schützen bereit wären, ertheilte ich mehr zum Schein als im Ernst und weil mir schon bewußt war, daß die Werbung aufhörte, der Canzlei daselbst die Ordre, die beiden auf Werbung Kommandirten, sobald sie sich dorten wieder vorfinden sollten, sofort arretiren zu lassen. Indessen ist bei der in der hiesigen

Graffschaft gänzlich aufgehörten Werbung nicht zu vermuthen, daß in dortige Gegend zur Werbung Jemand wieder kommen werde, mithin wird auch in Ansehung der Folgen nichts weiter zu besorgen sein."

Ein anderes Mal, als es sich darum handelte, einen Beurlaubten des dänischen Jäger-Corps, für den ein gräflicher Beamter auf Bitten der Angehörigen mit 100 Thaler gut gesagt hatte, und der sich ruhig im Territorium der Herrlichkeit aufhielt, die Rückkehr zu seinem Truppentheil aber beharrlich verweigerte, mit Gewalt wieder zu seiner Pflicht zurückzuführen, hatten die Regierenden in Kniephausen ganz wesentliche Bedenken dagegen, wie aus einem nachstehend auszüglih mitgetheilten Promemoria hervorgeht: „Den p. p. Edo, Hillers Spamann durch ein Kommando der hiesigen Soldaten anhero zur Festung zu holen, halten wir ohne expresse Ordre für bedenklich und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst weil es großes Aufsehen in dem Lande verursachen wird, ein Landeskind einer anderen Herrschaft zum Soldaten gefänglich zu führen zu lassen, da man selbst deren zu Soldaten benöthigt; dann weil sich gar leicht der Fall ereignen könnte, daß Edo, Hillers Spamann sich zur Gegenwehr setze und das Kommando zurückzuschlagen suche, also des Nachts unter 4—5 Mann nicht abzuschicken wären, wodurch man aber auf Kniephausen geschwächt würde, und endlich, wenn man des Zwecks verfehlte, dann würde der Edo, Hillers Spamann gewiß nicht freiwillig wieder zum Regiment zurückkehren.“ Das geschah nun auch ohnedies nicht. Trotz eines hochgräflichen Rescripts, worin es heißt: „Wenn der Vater des Soldaten G. H. Spamann die versprochene Caution zu leisten sich entzieht, so wird sich Unsere Kanzlei dieses Soldaten, es sei mit guter Manier, es sei mit Gewalt, zu bemächtigen suchen, denselben in Arrest auf Kniephausen behalten, und ist dann sofort hierher zur weiteren Verfügung Bericht zu erstatten,“ hütete man sich wohlweislich vor solchen Gewaltmaßregeln, denn die Besatzung der Burg wäre dadurch bedenklich „geschwächt“ worden. „Es steigt der Muth mit der Gelegenheit“, doch die brave Burgmilice, die einen Fallstaff zum Capitain verdient hätte, hütete sich wohl die Gelegenheit beim Schopfe zu fassen. Edo, Hillers Spamann blieb unangefochten im Lande, sein Vater leistete die Caution nicht, und trotz aller Reklamationen, trotz allen Sträubens, mußte der gräfliche Beamte seine Gutmüthigkeit durch Zahlung von 100 Thalern in die dänische Werbekasse zu Oldenburg büßen.

Was nun die Disciplin und die militärische Rechtspflege anbetrifft, so ließe sich wohl manches Bedenken gegen sie aussprechen, wobei man allerdings dem nicht ganz klaren Verhältniß des schloßverwalterlichen Kommandanten zu der Besatzung Rechnung tragen muß. Daß dies Verhältniß kein ganz klares war, geht aus einem noch mitzutheilenden rechtskräftigen Erkenntniß hervor,

das der oberste Gerichtshof zu Kniphausen, in einem Rechtsstreite zwischen dem Schloßverwalter Erdmann und einem Soldaten der Burgmilice, mit wahrhaft Salomonischer Weisheit ergehen ließ. Es ist das ein Erkenntniß, das wegen seiner tieffinnigen Motivirung durch Aufnahme in die Annalen merkwürdiger Rechtsfälle der Vergessenheit entzogen zu werden verdiente. Man höre:

Ein Musquetier, Egbert Hinrichs, der von Profession Glaser war, hatte bei einer Glashandlung in Bremen einen ziemlich bedeutenden Credit anwachsen lassen. Durch Vermittlung des Schloßverwalters Erdmann, der im Laufe der Jahre zum Rentmeister avancirt war, zur Zeit, d. h. Anno 1773 jedoch noch immer das Kommando über die Burgmilice hatte, war eine Vereinbarung mit dem Handlungshause getroffen worden. Der pp. Hinrichs glaubte, in Folge der geleisteten Baarzahlungen und mehrfacher Abzüge, die Sache längst geregelt, als er erfahren mußte, daß dies nicht der Fall sei. Der Herr Rentmeister hatte sich unzweifelhaft eine Unredlichkeit zu Schulden kommen lassen und einen Theil der an das Handlungshaus abzuliefernden Gelder unterschlagen. In Folge dessen ließ sich Hinrichs zu allerdings nichts weniger als respektvollen Aeußerungen gegen den Herren Rentmeister hinreißen. Zu solchen Aeußerungen lag an und für sich eine vollkommene Berechtigung vor, aber immerhin waren sie gegen einen Vorgesetzten ausgestoßen. In dem darüber erstatteten Bericht der Kanzlei-Deputirten wurde nun hervorgehoben, daß sowohl bei Kläger (Rentmeister Erdmann), als auch bei dem Beklagten (Musquetier Egbert Hinrichs) zwei Personen zu unterscheiden seien. Bei dem ersten in der Eigenschaft als Rentmeister und als Aufseher über die Soldaten, bei dem zweiten als Glaser und als Musquetier. Daraus ergebe sich, daß das Vergehen des Beklagten gegen den Herren Kläger als *qualitas militaris* gar nicht in Betracht komme, da der Verklagte als Glaser gegen den Herren Kläger als Schloßverwalter und Rentmeister gehandelt habe. Mithin sei bei Beurtheilung der Sache auf keine Subordination Bedacht zu nehmen, sondern das Vergehen, als eine grobe Injurie eines Handwerksmannes gegen den Herren Rentmeister anzusehen. Als Milderungsgrund wurde zwar hervorgehoben, daß dem Beklagten 58 Thaler 24 Groschen von seinem fauer verdienten Arbeitslohn und seiner Löhnung abgenommen, „seinen Creditori aber nur 20 Thaler davon bezahlet und er dabeneben in Mißkredit gesetzt worden, wodurch Leute von seiner Art leichte entrüstet und zur Ausschweifung verleitet werden könnten.“

Trotz alledem wurde es aber doch für besser erachtet, da die Untersuchung weit aussehend erscheine und die von dem Beklagten ausgestoßenen Injurien bei den anderen Soldaten allerlei nachtheilige Gedanken erzeugen möchten, wenn

sie nicht auf frischer That geahndet würden, diese Injurienache, ohne Nachtheile der Hauptsache und ohne weilläufigen Prozeß, kurz zu beendigen. Dies geschah denn durch den richterlichen Spruch, daß Beklagtem vor der Wachparade 25 Prügel zu geben und ihm dabei zu bedeuten sei, künftighin dem Kläger die gebührende Ehrerbietung zu zeigen, seine Sache aber gehörigen Orts zu betreiben. Von Rechtswegen!

Dem fünfzigjährigen Egbert Hinrichs wurden seine 25 Prügel applicirt; ob er aber seine Sache gehörigen Orts zu einem für ihn glücklichen Ende geführt hat, davon melden die Akten nichts. Jedenfalls blieb Rentmeister Erdmann nach wie vor in seiner Stellung. Daß jedoch durch die dem pp. Hinrichs verabfolgten Stockprügel den übrigen Soldaten die allerlei nachtheiligen Gedanken über den Herrn Rentmeister ausgetrieben worden sein sollten, erscheint mehr denn zweifelhaft.

Wie es mit der Unabhängigkeit der Richter auf Kniphausen stand und daß sie keinesfalls gewöhnt waren, immer mit gleichem Maße zu messen, davon gibt folgendes Faktum Zeugniß. Für Unteroffizier Prior, gegen welchen nicht weniger als sieben sehr gravirende militärische Vergehen vorlagen, als: Trunkenheit auf Wache, Verlassen derselben während der Nacht, um in seinem Bette zu schlafen, freches Benehmen gegen seinen Vorgesetzten, den Rentmeister Erdmann, und die wiederholt ausgesprochene Drohung denselben umzubringen, wurde einfach dimittirt, nachdem er vorher Urfehde geschworen hatte. Der pp. Prior galt jedoch als ein gefährlicher Mensch, welcher der gnädigsten Herrschaft und der ganzen Herrlichkeit hätte Ungelegenheiten bereiten können, und so hütete man sich wohl, ihn zur Bestrafung zu ziehen.

Wo dergleichen Bedenken nicht vorlagen, war man immer geneigt, kurzen Prozeß zu machen. Der erste Tag des Jahres 1764 wurde dadurch gröblich entweiht, daß, wie es in dem bezüglichen Berichte heißt, der Sergeant Becker, welcher den ganzen Tag als kommandirender Unteroffizier die Wache gehabt, nicht nur zugelassen, daß sich die Musquetiere, zwischen deren zweien es zu einer harten Schlägerei kam, auf der Wache besoffen, sondern sich auch selbst dergestalt betrunken, daß er außer Stand gewesen, dem auf der Wache entstandenen Lärm zu steuern. Der Sergeant Becker wurde durch Urtheil und Spruch auf sechs Monate zum Gemeinen degradirt, und von den beiden Musquetieren, welche die Schlägerei zum Besten gegeben, erhielt der eine 50 Stockprügel aufgezählt, den andern aber jagte man weg. Der letztere, ein sechzigjähriger Greis, entging nur mit genauer Noth dem ihm außerdem noch zuge-dachten Abschied von 25 Stockprügeln.

Ohne uns durch eine solche beabsichtigte, nichts weniger als freundliche

Abschiedsformalität etwas von den Illusionen rauben zu lassen, welche die gute alte Zeit wohl sonst in uns zu erwecken pflegt, wollen wir jedoch nunmehr auch der Burgmilice ein fare-well sagen, dabei aber nicht unterlassen, der Vorsehung zu danken, daß ein solcher militärischer Mikrokosmos jetzt zu den überwundenen Standpunkten gehört.

Da wir wohl annehmen dürfen, daß der Kniphauseischen Kriegsvölker in kriegsgeschichtlichen Werken und in Schlachtberichten niemals Erwähnung geschehen ist, so gereicht es uns zur besonderen Genugthuung, wenigstens den Versuch gemacht zu haben, sie gänzlicher Vergessenheit zu entziehen, zunächst allerdings als warnende Exemplifikation für diejenigen, welche am neuen deutschen Reich noch immer keine rechte Freude haben können.

Ehe wir jedoch vom Leser gänzlich scheiden, halten wir uns für verpflichtet, über die ferneren politischen Schicksale der Herrlichkeit Kniphausen, die nicht ohne Interesse sind, in aller Kürze zu berichten. Ist doch das macedonische, das römische Reich untergegangen, warum nicht auch die Herrlichkeit Kniphausen! Jedoch nicht unter dem Lärm der Waffen brach sie zusammen, sie siechte vielmehr langsam dahin an einem vieljährigen Prozesse, und der selige Bundestag war noch berufen, ihr die Grabrede zu halten.

Wir haben oben gesehen, daß der erste regierende Graf Wilhelm aus dem Hause Bentinck von seiner Gemahlin getrennt lebte. Dies Verhältniß änderte sich auch nicht. Nach dem Tode des Grafen Wilhelm übernahm sein Sohn Wilhelm Gustav die Regierung, und dessen Mutter, Charlotte Sophie, die letzte Erbgräfin aus dem Hause Aldenburg, starb hochbetagt im Jahre 1800 zu Hamburg.

Ob die Wellen der französischen Revolution auch bis an die Thore der Burg Kniphausen geschlagen haben, und ob etwa der regierende Graf mit der französischen Republik einen Neutralitätsvertrag abschloß, gleich wie sein Vorgänger Graf Anton II. von Aldenburg mit Ludwig XIV. \*), davon schweigt die Geschichte. Jedenfalls war der Reichsdeputationsbeschluß vom 25. Februar 1803 spurlos an der Herrlichkeit Kniphausen vorübergegangen, und auch nach Auflösung des deutschen Reichsverbandes fristete sie ihre Unabhängigkeit, ohne in den Rheinbund aufgenommen zu werden. Es war diese Zeit sogar eine Glanzperiode für die Herrlichkeit; denn notorisch wurde, in der ersten Zeit der Kontinental Sperre, der Handel zwischen England und einem Theile des Kon-

---

\*) Graf Anton II. erhielt von Ludwig XIV. für die Herrlichkeit Kniphausen und die Herrschaft Varel einen unter dem 23. Juli 1672 ausgestellten Neutralitätsbrief, in Absicht auf alle französischen Kriege in Deutschland.

tinents ganz wesentlich unter Kniphausenscher Flagge betrieben, so daß also die Souveränität des Grafen Bentinck nicht nur in der Einbildung bestand, sondern eine völkerrechtliche Bedeutung und nicht unwichtige praktische Folgen hatte. Man behauptet, die Flagge habe damals dem Grafen an 20,000 Thaler eingetragen. Dem machte jedoch Napoleon bald ein Ende, indem er im Jahre 1807 die Herrlichkeit Kniphausen und die Herrschaft Barel mit Holland vereinigte. Auch dies Verhältniß dauerte nicht lange. Durch den berüchtigten Senats-Konsult vom 13. Dezember 1810 wurde ganz Holland und ein Theil von Nord-Deutschland, mit Kniphausen und Barel, zu Frankreich geschlagen.

Der Graf Bentinck, nunmehr bloß Gutsbesitzer unter französischer Hoheit, hatte sich zum Maire in Barel ernennen lassen. Als solcher nahm er im April 1813 offen Partei für die deutsche Sache und setzte sich selbst wieder in seine Souveränitätsrechte ein. Er ward ergriffen und durch Urtheil einer zu Wesel errichteten Spezial-Kommission vom 5. März 1813, als der Empörung überführt, zu Landesverweisung und Einziehung aller seiner Güter zu Gunsten des Staates verurtheilt. Unter immerwährender Lebensgefahr von Gefängniß zu Gefängniß bis nach Paris geschleppt, wurde er hier erst nach dem Einrücken der Verbündeten im April 1814 wieder auf freien Fuß gestellt.

Nach Vertreibung der Franzosen aus Deutschland und nachdem Herzog Peter von Oldenburg von seinen Landen wieder Besitz ergriffen, setzte dieser die Sequestration der Bentinckschen Besitzungen, die noch von der französischen Herrschaft her bestand, weiter fort. Nach langen Streitigkeiten und nach vielfachen Reklamationen des Grafen Bentinck beim Wiener Kongresse, bei den verschiedenen Regierungen, sowie auch endlich beim Bundestage kam schließlich 1825 das sogenannte Berliner Abkommen zu Stande. In Folge desselben trat Graf Bentinck für sich und seine Familie in Bezug auf die Herrlichkeit Kniphausen wieder in den Besitz und Genuß der Landeshoheit ein. Es wurden ferner alle mit dem Besitz verbundenen persönlichen Rechte und Vorzüge anerkannt, wie dieselben vor Auflösung der deutschen Reichsverfassung zu Recht bestanden, jedoch mit der Maßregel, daß der Herzog von Oldenburg diejenigen Hoheitsrechte auszuüben hatte, welche früher Kaiser und Reich zustanden. Die frühere Souveränität wurde also, wenn auch mit kleinen Einschränkungen, im Prinzip vollständig wieder hergestellt, und die Herrlichkeit Kniphausen stand nun unter dem Schutz des deutschen Bundes, wie früher unter dem des deutschen Reiches. Das staatsrechtliche Verhältniß von Barel blieb in der Hauptsache so, wie es vor Auflösung des deutschen Reiches gewesen, d. h. die Grafen Bentinck hatten dort wohl Hoheitsrechte auszuüben, die Souveränität kam jedoch den Herzögen von Oldenburg zu.

Wenn nun durch das Berliner Abkommen dem Streite der Regierungen

ein Ende gemacht worden war, so entspann sich bald darauf ein sehr ernster Zwist innerhalb der Familie.

Der damalige regierende Graf, Wilhelm Gustav, mit dem wir bereits Bekanntschaft gemacht haben, war in erster Ehe mit einer Gräfin Keede vermählt. Seine Gemahlin starb schon 1799, und ihr folgte im Jahre 1813 der einzige in dieser Ehe geborene Sohn. Nach dem Tode seiner Gemahlin hatte der Graf ein Verhältniß mit einem jungen Mädchen bäuerlicher Abkunft, Margarethe Gerdes aus Bockhorn, angeknüpft und sie dann schließlich gehehlicht. Aus dieser Verbindung stammten drei Söhne. Nachdem der älteste derselben nach Amerika ausgewandert war, kam der zweite Sohn, Gustav Adolph, schon bei Lebzeiten des Vaters, unter Zusicherung der Nachfolge, in den Mitbesitz der Herrlichkeit Kniphausen und der Herrschaft Barel.

Gegen solch ein Abkommen erhoben der Bruder des regierenden Grafen, der großbritannische General-Major Graf von Bentinck mit seinen drei Söhnen Protest. Sie stellten eine Klage gegen den regierenden Grafen an, mit dem Verlangen, daß dessen Söhne als der gräflichen Familien- und Successionsrechte für unfähig erkannt und ein Sequester zur Sicherstellung der legitimen Nachfolge angelegt werde.

Am 22. October 1835 starb der regierende Graf, Wilhelm Gustav, nachdem sein so eben erwähnter jüngerer Bruder schon 2 Jahre früher mit Tode abgegangen war. Die beiden ältesten Söhne dieses letzteren trafen zwei Tage nach dem Tode ihres Oheims noch zur Leichenfeier in Barel ein, um ihre Rechte geltend zu machen. Allein sie kamen zu spät. Die gräflichen Beamten hatten bereits für den zweiten Sohn des letztregierenden Grafen Besitz von den gräflichen Schlössern und Herrschaften genommen und leisteten den gegnerischen Agnaten unbedingten Widerstand. Desgleichen hatte der gräfliche Amtmann zu Barel, als General-Bevollmächtigter des neuen Herrn, den Regierungsantritt desselben dem Großherzog von Oldenburg zur Anzeige gebracht und die Annahme des Huldigungsseides seines Mandanten nachgesucht. Als nun der älteste der beiden protestirenden Agnaten, Graf Wilhelm von Bentinck, königlich niederländischer Kammerherr, sich ebenfalls an den Großherzog von Oldenburg wandte und um seine Anerkennung als Herr von Kniphausen bat, wurde von der oldenburgischen Regierung dahin entschieden, daß der faktische Besitzer der Bentinckschen Fideicommissgüter, d. h. Graf Gustav Adolph, bis auf Weiteres anzuerkennen und in Ausübung der Regierungsrechte in Barel sowie der Landeshoheit in Kniphausen zu schützen sei.

Es entspann sich nun ein langer Erbschaftsproceß, der das Interesse der ganzen juristischen Welt in Anspruch nahm. Mit den den Proceß behandelnden Schriften, es waren 1847 bereits gegen 60 im Buchhandel erschienen, ließe

sich eine ganze Bibliothek füllen. Die juristischen Geister platzten auf einander und es regnete Kritiken und Antikritiken, Dupliken und Repliken.

Juristenfakultäten mußten ihre Gutachten abgeben, die Bundesversammlung wurde wiederholentlich angerufen, ja die Sache schleppte sich noch vor das Forum des Reichs-Justizministers, zur Zeit der weiland provisorischen Contralgewalt unter dem Erzherzog-Reichsverweser. Alles nahm für oder wider Partei. Da es kam zu einem lustigen Fastnachtscherze, indem eine Anzahl kampflustiger junger Leute, namentlich aus Oldenburg, den Versuch machte, Kniphausen zu überfallen und wegzunehmen. Wäre die alte Burgmilice noch dagewesen, dann hätte sie wahrscheinlich eine tapfere und herzhaftere Bertheidigung veranstaltet. Zum Glück floß jedoch kein Blut, und die ganze Expedition nahm verdienstermaßen ein lächerliches Ende, das einen Gelegenheitsdichter zu einem dramatischen Schwank „Kniphausens Gefahr und Errettung“ begeisterte.

Endlich konnte im Jahre 1855 ein Vergleich zwischen den streitenden Parteien angebahnt worden, der zwei Jahre später perfekt wurde. Oldenburg übernahm das ganze Bentinck'sche Fideicommiß und zahlte dafür an die streitenden Agnaten gegen 2 Millionen Thaler.

Damit hatte die souveraine Herrlichkeit ein Ende, sie gehört jetzt zum Großherzogthum Oldenburg. Als Schloßherr auf Kniphausen walten aber wieder die Nachkommen des alten Geschlechts, welches bereits im 15. Jahrhundert dort ansässig war, die Grafen von Kniphausen.

Der letzte regierende Graf, Gustav Adolph, der in stiller Zurückgezogenheit, von seiner Umgebung geschätzt und geachtet, auf einem Gute im Hannöverschen lebte, ist vor Kurzen zu seinen Vätern heimgegangen und mit ihm ein Mann zu Grabe getragen worden auf dessen Lebensführungen der wunderliche Bau des heiligen römischen Reichs seine letzten Schatten warf.

Die Nachkommen der braven Burgmilice haben aber im letzten Kriege bewiesen, was sie, wenn nicht Kanzleiverordnete die Schlachtpläne approbiren und kein Schloßverwalter das Kommando führt, zu leisten vermögen. Sie haben mit den oldenburgischen Truppen nicht nur gar manche tapfere und herzhaftere Bertheidigung veranstaltet, sondern waren auch immer dabei, wenn es galt, durch einen frischen fröhlichen Angriff den Feind aus seinen Positionen zu werfen.

W. v. S.